

Vereinsordnung

Förderverein neue Bühne Senftenberg e. V.

Inhalt:

1. Geschäftsordnung Vorstand
2. Mitgliederordnung
3. Wahlordnung
4. Beitragsordnung
5. Finanzordnung
6. Ordnung zur Vergabe von Theaterpreisen
7. Datenschutzordnung

Nr. 1 – Vereinsordnung

Geschäftsordnung Vorstand

§ 1 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung, der Vereinsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 2 Durchführung der Vorstandsarbeit

- (1) Jeweils am 3. Donnerstag des laufenden Monats, mit Ausnahme der Theatersommerpause (Monate Juli und August), tagt der Vorstand ohne gesonderte Einladung. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
- (2) Rechtzeitig vor diesem Termin erhält jedes Vorstandsmitglied die Tagesordnung sowie eine Information über genaue Uhrzeit und Tagungsort.
- (3) Der Schriftführer bzw. ein am Beginn der Sitzung benannter Vertreter fertigt ein Kurzprotokoll, welches Tagesordnung, Diskussionsergebnisse, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis, Verantwortlichkeiten und Terminen enthält. Das Protokoll wird so archiviert, dass die Vorstandsmitglieder jederzeit Zugriff darauf haben.

In der nächsten Sitzung erfolgen die Protokollkontrolle und unterschriftliche Bestätigung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter.

§ 3 Aufgabenverteilung im Vorstand

(1) Vorsitzender

- Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie Überwachung und Durchführung der Beschlüsse dieser Gremien
- erster Vertretungsberechtigter des Vereins in finanziellen und anderen Angelegenheiten, u.a. auch bei der Unterzeichnung sämtlicher Vereinskorrespondenz
- Kontrolle der eingehenden Rechnungen
- Verteilung von Sonderaufgaben und Vertretungen

(2) Stellvertreter

- Vertretung des Vorsitzenden
- Übernahme von statistischen und Sonderaufgaben
- Leitung von Versammlungen und Verhandlungen im Auftrage des Vorsitzenden

(3) *Schatzmeister*

- Abwicklung aller finanziellen Aktivitäten
- Aufstellung und Kontrolle Finanzplan
- Kontrolle Beitragszahlung der Mitglieder
- Spendenverwaltung

(4) *Schriftführer*

- Führung und Archivierung der Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Unterstützung des Vorsitzenden beim Überwachen und Durchführen der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, dem Verfassen von Einladungen sowie der Erledigung von Korrespondenz

(5) *Beisitzer*

Je nach Anzahl der Beisitzer nach jeder Wahl, Zuordnung von Aufgaben wie:

- Betreuung der Vereinswebseite,
- Aufarbeitung der Vereinsgeschichte,
- Vorbereitung des Vereinsstandes anlässlich des 1. Maifestes im Theater
- Datenschutzbeauftragter u.a.

§ 4 *Beschlussfassung*

- (1) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die seines Vertreters. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

§ 5 *Mittelverwendung*

Über die Verwendung von finanziellen Mitteln des Vereins fasst der Vorstand im I. Quartal des laufenden Jahres einen Beschluss lt. Vereinsordnung (Finanzordnung).

§ 6 *Außendarstellung*

- (1) Beschlüsse und Inhalte der Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Meinungs- und Willensäußerungen geben für den Verein nur ab, der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter. In Einzelfällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt werden.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Theater

- (1) Erster Ansprechpartner des Vereins für die Leitungsebene des Theaters ist der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter, in finanziellen Fragen auch der Schatzmeister.

In Ausnahmefällen kann ein anderes Vorstandsmitglied benannt werden. In prinzipiellen und finanziellen Angelegenheiten sollen in der Regel immer zwei der genannten Vorstandsmitglieder anwesend sein.

- (2) Auf Einladung des Vorstandes können der Intendant und der Verwaltungsleiter ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und wurde mit Vorstandsbeschluss vom 05.12.2024 in Kraft gesetzt.

Reiner Rademann
Vorsitzender

Alfons Dürr
Stellvertreter

Nr. 2 – Vereinsordnung

Mitgliederordnung

§ 1 Allgemeines

Die wesentliche Aufgabe des Fördervereins besteht darin, das Theater neue Bühne Senftenberg zu unterstützen beim Bewältigen aller künstlerischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben. Dazu ist es notwendig, den Mitgliederbestand zu erhalten und zu erweitern sowie die Mitglieder für die Teilnahme an Vereinsaktionen zu gewinnen.

§ 2 Rechte

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind gleichberechtigt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und Haften nicht.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie Anspruch auf Informationen über das Vereinsgeschehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist unbefristet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Formblatts (Papierform oder elektronisch) gemäß Anlage beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Vorstand fasst über den Antrag einen Beschluss. Mit der schriftlichen Information an den Antragsteller über die erfolgte Aufnahme in den Verein und nach dem Einzug des Erstbeitrages innerhalb von vier Wochen beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Der Vorstand kann ohne Begründung den Beitrittsantrag ablehnen. Dies ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Beschwerden dagegen sind nicht zulässig.
- (5) Mit Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Beitrag, ist von allen Mitgliedern regelmäßig als Jahresbeitrag zu zahlen. (Ausnahme Ehrenmitglieder)
- (2) Änderungen bei den persönlichen Daten, wie z. B. Name, Adresse, Kontoverbindung, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist, auch ohne Angabe von Gründen, mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber einen Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden: bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von vier Wochen.
- (4) Vom Vorstandsbeschluss über den drohenden Ausschluss ist das betreffende Mitglied schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Gültigkeit

Diese Mitgliederordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und wurde mit Vorstandsbeschluss vom 05.12.2024 in Kraft gesetzt.

Reiner Rademann
Vorsitzender

Alfons Dürr
Stellvertreter

Nr. 3 – Vereinsordnung

Wahlordnung

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung regelt verbindlich die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - des Schriftführers
 - der bis zu drei Beisitzer
 - der Revisionskommission
- (2) Abgabe und Auszählung der Stimmen erfolgt in der Mitgliederversammlung und ist endgültig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Wahlleiter, der nicht für ein Vorstandsamt kandidieren darf.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) In ein Vereinsamt gemäß § 1 (1) dieser Ordnung kann jedes Vereinsmitglied (natürliche Person) ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wahlvorschläge können alle Vereinsmitglieder abgeben, auch für die eigene Kandidatur.
- (3) Kandidaten für ein Vorstandsamt sollen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen zur Erfüllung der Anforderungen der zu übernehmende Aufgabe.

§ 3 Stimmberechtigung

Jedes Vereins- und Ehrenmitglied ist wahlberechtigt und besitzt eine Stimme.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (2) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung durch Handheben.
- (3) Über die Kandidaten für die Ämter lt. § 1 (1) dieser Ordnung wird einzeln abgestimmt. Wenn die Anzahl der zu besetzenden Vereinsämter mit der Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten übereinstimmt, kann der Wahlleiter auch über eine Blockwahl abstimmen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit erfordert einen weiteren Wahlgang.

- (5) Jede Wahl bedarf der Annahme durch die Gewählten.
- (6) Grundsätzlich können die Gewählten ihr Mandat zu jeder Zeit niederlegen. Außer in dringenden Fällen, muss dem Verein eine angemessene Zeit gegeben werden zur Neubesetzung von Ämtern.

§ 5 Durchführung

Die Wahl wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Stehen dem gesetzliche Regelungen entgegen kann gemäß § 5 (1) der Satzung davon abgewichen werden. Die Mitglieder sind rechtzeitig zu informieren.

§ 6 Wahlprotokoll

- (1) Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss folgendes enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Wahlversammlung
 - b. Anzahl der teilnehmenden Mitglieder und Gäste
 - c. gestellte Anträge
 - d. Art der Abstimmung
 - e. Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
 - f. Personalien der Gewählten, ihre Erklärung zur Annahme der Wahl und die ihnen übertragenen Vereinsämter
 - g. Bestätigung der satzungsgemäßen Einberufung der Wahlversammlung und die ordnungsgemäße Durchführung
 - h. Unterschriften des Protokollführers und des Wahlleiters

§ 7 Gültigkeit

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und wurde mit Vorstandsbeschluss vom 05.12.2024 in Kraft gesetzt

Reiner Rademann
Vorsitzender

Alfons Dürr
Stellvertreter

Nr. 4 – Vereinsordnung

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als jährlicher Beitrag erhoben. Bei Neuaufnahme informiert der Vorstand das Mitglied über Höhe und Termin des Zahlungseinzugs. Im Gegenzug ist das Mitglied verpflichtet, zahlungsrelevante persönliche Veränderungen (auch eine geänderte Email-Adresse) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für das Jahr des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat, Ausnahmen aus den Vorjahren behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Folgende Mitgliedsbeiträge werden pro Jahr erhoben:
 - volljährige Schüler, Studenten, Erwerbslose 10,00 €
 - Rentner 20,00 €
 - Erwerbstätige 40,00 €
 - juristische Personen 100,00 €
 - Ehrenmitglieder beitragsfrei
- (5) Unabhängig von den Beiträgen besteht die Möglichkeit, Geldspenden in unbegrenzter Höhe an den Förderverein zu übergeben. Sachspenden bedürfen der vorherigen Rücksprache mit dem Vorstand. Für Spenden erhält der Spender eine Spendenbescheinigung nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Änderungen

- (1) Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Allen Mitgliedern sind Änderungen in geeigneter Form (Anschreiben, auf der Internetseite) unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2024 in Kraft gesetzt.

Reiner Rademann
Vorsitzender

Alfons Dürr
Stellvertreter

Finanzordnung

Diese Ordnung regelt die Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand und die Nachweispflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, mit dem Ziel eines effizienten Einsatzes der finanziellen Mittel, zu handeln.
- (2) Mittel des Vereins dürfen gemäß § 3 der Satzung nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

§ 2 Planung

- (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Finanzplan aufzustellen.
- (2) Der vom Schatzmeister erstellte Entwurf des Finanzplans ist nach Diskussion spätestens Ende Februar des laufenden Jahres vom Vorstand zu beschließen.

§ 3 Jahresbericht

- (1) Im Jahresbericht sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Jahr nachzuweisen und dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Rechtmäßigkeit des Jahresberichtes ist gemäß § 10 der Satzung durch die gewählten Kassenprüfer in einem Zeitraum von 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung festzustellen.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittelverwendung im laufenden Jahr erfolgt gemäß bestätigtem Finanzplan. Dieser ist unabhängig von der Höhe einzelner Finanzpositionen Grundlage für die Förderung von Projekten der neuen Bühne oder der Bezahlung vereinsinterner Aktivitäten.
- (2) Für die Freigabe der Finanzmittel an die neue Bühne sind von der Theaterleitung entsprechende Projektanträge zu stellen. Der beantragte Mittelverbrauch ist vom Schatzmeister zu kontrollieren und kann bei positivem Prüfungsergebnis von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zur Zahlung angewiesen werden.
- (3) Bei begründeten Ausnahmen ist eine Freigabe von Mitteln außerhalb des Finanzplanes erst nach entsprechendem Vorstandsbeschluss möglich.

- (4) In jeder Vorstandssitzung legt der Schatzmeister oder bei Verhinderung der Vorsitzende eine Zwischenabrechnung der verbrauchten Budgetmittel vor. Bei Abweichungen zu den Regeln der Finanzordnung können die Vorstandsmitglieder Auflagen erteilen.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- (3) Rechnungen sind umgehend dem Schatzmeister zur Prüfung und Bezahlung vorzulegen.

§ 6 Gültigkeit

Die Finanzordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und wurde mit Vorstandsbeschluss am 22.02.2023 in Kraft gesetzt.

Rademann
Vorsitzender

Dürr
Stellvertreter

Nr. 6 – Vereinsordnung

Ordnung für die Vergabe von Theaterpreisen

Mit der Vergabe von Theaterpreisen würdigt der Förderverein herausragende Leistungen für die neue Bühne Senftenberg und unterstützt damit die künstlerische Arbeit des Theaters.

1. Grundsätzliches

Die Theaterpreise werden vom Förderverein neue Bühne Senftenberg e.V. jährlich, in der Regel am Ende der Spielzeit, in einem würdigen Rahmen verliehen.

Eine Preisvergabe ist nicht zwingend. Über die Vergabe im jeweiligen Jahr entscheidet der Vorstand des Fördervereins

2. Finanzierung

Für die Ausgestaltung der Theaterpreise stellt der Förderverein maximal 4.000 € pro Jahr zur Verfügung.

Die Finanzierung erfolgt durch die Einwerbung von zweckgebundenen Spenden. Von Spendern dürfen keinerlei Bedingungen an die Vergabe der Theaterpreise geknüpft werden. Auf Beschluss des Vorstands des Fördervereins können im Ausnahmefall auch Eigenmittel des Fördervereins eingesetzt werden.

3. Preisvergabe

- a) Für Schauspielerinnen und / oder Schauspieler, die Mitglied des Schauspielensembles der neuen Bühne oder als GastschauspielerIn tätig sind oder – in Ausnahmefällen - waren und in der zurückliegenden Spielzeit besondere schauspielerische Leistungen geboten haben.

Pro Jahr werden maximal zwei Schauspielerinnen und / oder Schauspieler ausgezeichnet. Eine wiederholte Ehrung ist möglich.

Das Preisgeld beträgt je 750 €.

- b) Für künstlerische Leistungen im Zusammenhang mit Projekten der Neuen Bühne in der zurückliegenden Spielzeit. Die Preisvergabe erfolgt an Einzelpersonen, die Mitarbeiter der Neuen Bühne sind oder als Gast tätig waren in den Bereichen Regie, Dramaturgie, Maske und Kostüm.

Pro Jahr sind maximal zwei Ehrungen möglich.

Das Preisgeld beträgt je 750 €.

c) Für herausragende Leistungen außerhalb des künstlerischen Bereiches in der zurückliegenden Spielzeit

- für Mitarbeitergruppen der neuen Bühne.

Das Preisgeld beträgt 1.000 €.

- in Sonderfällen für außergewöhnliche Verdienste um das Theater für MitarbeiterInnen der neuen Bühne

Das Preisgeld beträgt 500 €.

Die Einzelpreisträger erhalten zusätzlich zur Geldprämie eine Urkunde und einen vom Förderverein gestifteten Pokal.

4. Verfahren zur Auswahl der Preisträger

Über die Vergabe der Theaterpreise entscheidet der Vorstand. Der Intendant oder sein Vertreter werden zur Entscheidungsfindung eingeladen und können Vorschläge einbringen.

Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand vier Wochen vor der entsprechenden Vorstandssitzung über die anstehende Preisvergabe informiert.

Jedes Mitglied hat das Recht per Mail oder Brief dem Vorstand Auszeichnungsvorschläge für die Vergabekategorien zu unterbreiten. Der Vorstand wird diese Vorschläge bei seiner Entscheidung angemessen berücksichtigen.

Die Wahl der Preisträger erfolgt, bei Vorlage einer Liste der Geehrten in den letzten 10 Jahren, in geheimer Abstimmung durch die Vorstandsmitglieder.

Einsprüche gegen die Entscheidungen sind nicht zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Laudatoren werden vom Vorstand benannt

5. Sonstiges

Die Organisation der Vergabe der Theaterpreise obliegt dem Vorstand des Fördervereins. Er ist auch zuständig für das Erstellen der Urkunden und das Bereitstellen der Pokale.

Die Ordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 23.01.2025.

Reiner Rademann
Vorsitzender

Alfons Dürr
Stellvertreter

Nr. 7 – Vereinsordnung

Datenschutzordnung

Informationspflichten

Nach Artikel 12, 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nach Artikel 12, 13 und 14 DS-VGO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seiner Vertreter:

Förderverein Neue Bühne Senftenberg e. V., gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Adresse: Theaterpassage 1, 01968 Senftenberg

Im Falle einer entsprechenden Bestellung werden die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bekannt gegeben.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Förderverein Neue Bühne e.V., wie unter 1.

3. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet, erhoben und genutzt werden:

- 3.1. Personenbezogene Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Förderverein Neue Bühne verarbeitet (z.B. Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen, Beitragseinzug, Informationen der Mitglieder über Ordnungsänderungen, wichtige Neuerungen im Verein...)
- 3.2. Personenbezogene Daten können im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit auf der Internetseite des Fördervereins Neue Bühne veröffentlicht bzw. an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt werden.
- 3.3. Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit aus der Satzung des Fördervereins Neue Bühne oder Vorstandsbeschlüssen des Fördervereins Neue Bühne hervorgehenden Anforderungen (z.B. Übernahme von Arbeitsaufgaben, Teilnahme an Veranstaltungen ...) verarbeitet.

4. Rechtsgrundlagen auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 3.1., 3.2. und 3.6. erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich um die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Förderverein Neue Bühne Senftenberg e.V.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 a) in Verbindung mit Artikel 7 DS-VGO. Hierunter fällt die Verarbeitung unter Ziffer 3.2 und 3.3.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien gemäß Ziffer 3.2. erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Fördervereins Neue Bühne. Das berechtigte Interesse besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Fördervereins und somit in der Erfüllung des Vereinszwecks „Förderung des Theaters Neue Bühne Senftenberg“. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über die Vereinsarbeit veröffentlicht.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Ziffer 3.3. erfolgt sowohl aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Vertragsanbahnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 b) DS-GVO als auch im Rahmen der Interessensabwägung gemäß Artikel 6 Abs. 1 f) DS-GVO, als auch aufgrund einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 a) DS-GVO

Zudem werden personenbezogene Daten ggf. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 c) DS-GVO oder ggf. im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs 1 e) DS-GVO verarbeitet.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Innerhalb des Fördervereins Neue Bühne haben die Mitglieder des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins. Der Zugriff auf die Kontodaten der Mitglieder im Zusammenhang mit der Durchführung des Lastschriftverfahrens zur Kassierung der Beiträge und Gebühren ist beschränkt auf den Schatzmeister und den Vereinsvorsitzenden des Fördervereins sowie seinen Stellvertreter.

Weiterhin hat der Verantwortliche für die Internetseite des Fördervereins Neue Bühne Zugriff auf personenbezogene Daten, die er für die Gestaltung der Internetseite und die Organisation des darüber laufenden E-Mail-Verkehrs benötigt.

Weiterhin haben Vereinsmitglieder Zugriff auf personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Organisation der Vereinsarbeit (Veranstaltungen...). Die jeweiligen Vereinsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt und allen Mitgliedern über die Internetseite bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden an Dritte weitergegeben, sofern dies zur Organisation / Durchführung von Veranstaltungen erforderlich ist.

Darüber hinaus findet eine Weitergabe von personenbezogenen Daten nur dann statt, wenn eine gesetzliche Verpflichtung oder ein öffentliches Interesse dazu besteht.

6. Die Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden:

Die personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 3.1. werden für die Dauer der Mitgliedschaft im Förderverein Neue Bühne gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Datennutzung eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv elektronisch gespeichert. Hierbei handelt es sich in der Regel um Namen, Vorname, besondere Leistungen im Sinne des Vereinszweckes, Auszeichnungen.

Es können auch Bilddokumente hinterlegt sein. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Fördervereins Neue Bühne im Zusammenhang mit der Dokumentation der Vereinsgeschichte zugrunde.

Alle anderen personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Zweckbindung entfallen ist, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen dagegenstehen.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft über die bei der verantwortlichen Stelle gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Übertragung der personenbezogenen Daten (Datenübertragbarkeit) nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO, die zuständige Behörde ist: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstraße 219, 10969 Berlin

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen

- des Erwerbs der Mitgliedschaft im Förderverein Neue Bühne Senftenberg
- der aktiven Teilnahme am Vereinsleben
- der Annahme eines Ehrenamtes im Förderverein Neue Bühne Senftenberg erhoben.
- Die Speicherung erfolgt schriftlich oder digital, dabei auch auf privaten Computern.

9. Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten und Folgen bei Nichtbereitstellung oder Lösungsverlangen:

Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für eine satzungsgemäße und den organisatorischen Regelungen des Vereins folgende Vereinsarbeit erforderlich sind. Ohne die Angabe der entsprechenden Daten (z. B. im Antragsformular für eine Mitgliedschaft) oder bei einem Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten kann der Förderverein Neue Bühne Senftenberg seine gemeinnützige Tätigkeit nicht ausüben und muss die Mitgliedschaft verwehren.

10. Gültigkeit

Die Datenschutzordnung ist Bestandteil der Voreinsendung und wurde mit Vorstandsbeschluss vom 23.01.2025 in Kraft gesetzt.

Reiner Rademann
Vorsitzender

Alfons Dürr
Stellvertreter